

Schriftlichkeit Nr. 6

Prüfungsordnung über die Erteilung des Fachausweises Katechet/in bzw. des Fachausweises kirchliche/r Jugendarbeiter/in

Die Aufsichtskommission der BEKOM kirchliche Berufe bildet die Trägerschaft. In ihr sind gemäss Statut BEKOM Art. 4, Abs. 1 die Schweizer Bischofskonferenz, bischöfliche Ordinariate, Ausbildungsinstitutionen, theol. Fakultäten, involvierte Berufsvereinigungen, der Bereich der Berufsbildung sowie die Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz und die Geschäftsstelle der BEKOM vertreten.

Gestützt auf das Statut BEKOM Art. 1, Abs. 3 lin. c und Art. 6, Abs. 3 erlässt die Steuerungsgruppe folgende Prüfungsordnung:

1 **Allgemeines**

1.1 **Zweck der Prüfung**

Die Inhaber/innen des Fachausweises Katechet/in bzw. kirchl. Jugendarbeiter/in verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in den geltenden Bausätzen als Pflicht- und Wahlpflichtmodule definiert sind.

1.2 **Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung regelt das diesem Zweck dienende Prüfungswesen zum Abschluss von einzelnen Modulen (Kompetenznachweis) und zum Abschluss der gesamten Ausbildung (Abschlussprüfung). Sie gilt für die ganze Schweiz.

2 **Organisation und Zuständigkeit**

2.1 **Instanzen**

2.11 Folgende Instanzen haben Funktionen im Prüfungsverfahren:

- Prüfungsanbieter
- Prüferinnen / Prüfer
- Expertinnen / Experten
- Qualitätssicherungskommission QSK
- Aufsichtskommission

2.12 Prüfungsanbieter sind akkreditierte Modulanbieter, welche mit Modul 36 die Abschlussprüfung durchführen.

2.13 Prüferinnen und Prüfer sind Lehrpersonen der Prüfungsanbieter („Wer lehrt, prüft“).

2.14 Expertinnen und Experten sind bei der Abschlussprüfung anwesend, um die Prüfung zu überwachen („Wer prüft, wird geprüft“), überprüfen die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten und wirken bei der Bewertung der Leistungen mit. Mitglieder der ASK sowie der QSK kommen als Expert/in nicht in Frage.

2.15 Die Qualitätssicherungskommission QSK beaufsichtigt das Prüfungsverfahren, sichert den Prozess und ist Rekursinstanz bei angefochtenen Entscheiden eines Prüfungsanbieters.

2.16 Die Aufsichtskommission ist letzte Beschwerdeinstanz bei angefochtenen Entscheiden der QSK und regelt die Gebühren.

2.2 *Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung (QSK)*

2.21 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen zugeordnet sind, werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK) übertragen. Die QSK setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und wird durch die Aufsichtskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.22 Die QSK konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.3 *Aufgaben der QSK (gemäss Art. 6, Abs. 3 des Statuts BEKOM)*

Die QSK

- a) genehmigt das Prüfungsprogramm und die Prüfungsaufgaben, gegebenenfalls in Rücksprache mit den Expertinnen / Experten, das ihr von den Anbietern vorgelegt wird.
- b) überprüft stichprobenweise die Abschlussprüfungen.
- c) teilt die Expertinnen und Experten zu; die Auswahl der Expertinnen und Experten kann an die Fachstellen delegiert werden.
- d) ist Rekursinstanz bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung und allfälligem Prüfungsausschluss.
- e) überprüft die Modulabschlüsse und die Abschlussprüfung, stellt auf Antrag der Expertinnen und Experten die Fachausweise aus und führt ein Register über die ausgestellten Fachausweise.
- f) behandelt in Rücksprache mit den Expertinnen und Experten Anträge und Beschwerden.
- g) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest.
- h) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen.
- i) berichtet der Aufsichtskommission über ihre Tätigkeit.
- j) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.4 *Öffentlichkeit/Aufsicht*

2.41 Die Abschlussprüfung steht unter der Aufsicht der QSK. Einzelne Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit Prüferinnen / Prüfern sowie Expertinnen / Experten wahrgenommen. Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

2.42 Die QSK wird rechtzeitig über die Art und die Termine der Abschlussprüfung informiert und mit den erforderlichen Akten bedient. Die QSK kann jederzeit die Prüfungsanlässe oder Teile davon besuchen.

3 Kompetenznachweise der Module

3.1 Art der Prüfung

Die Kompetenzen der Module werden in der Form abgeprüft, wie es die Modulbeschreibung (Modulidentifikation) vorsieht.

3.2 Durchführung des Kompetenznachweises

Die Durchführung des Kompetenznachweises wird von den Modulanbietern nach den Vorgaben der QSK selbständig geregelt.

Die QSK behält sich im Sinne der Qualitätssicherung stichprobenweise Besuche von Kompetenznachweisveranstaltungen vor.

3.3 Zulassung

3.31 Zum Kompetenznachweis ist berechtigt, wer zum Besuch des Moduls zugelassen ist.

3.32 Es ist möglich, auf Antrag zum Kompetenznachweis auch ohne Besuch des Moduls anzutreten. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Über die Zulassung entscheidet die Qualitätssicherungskommission.

3.4 Bewertung des Kompetenznachweises

3.41 Der Kompetenznachweis wird von einem Prüfer oder einer Prüferin beurteilt. Im Zweifelsfall oder bei Nichtbestehen der Prüfung muss ein zweiter Prüfer oder Prüferin den Kompetenznachweis mitbeurteilen.

3.42 Die Kompetenznachweise der einzelnen Module werden mit den Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

3.43 Der Kompetenznachweis gilt als erfüllt („bestanden“), wenn die Prüferin / der Prüfer (im Zweifelsfall beide Prüferinnen resp. Prüfer) die erforderlichen Kompetenzen als erfüllt sehen.

3.44 Der Kompetenznachweis gilt als nicht erfüllt („nicht bestanden“), wenn mindestens eine/r der beiden Prüfer/innen die erforderlichen Kompetenzen als nicht erfüllt sieht. In diesem Fall werden mit dem Kandidaten/ der Kandidatin Fördermassnahmen vereinbart. Die Massnahmen werden schriftlich im Portfolio festgehalten und sind vor der Wiederholung nachzuweisen.

3.5 Wiederholung des Kompetenznachweises

Ein Kompetenznachweis kann zweimal wiederholt werden.

3.6 Rechtsmittel

3.61 Gegen Entscheide der Modulanbieter kann nach einem negativen Prüfungsentscheid innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QSK Rekurs eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung enthalten.

3.62 Gegen den Rekursentscheid der QSK kann bei der Aufsichtskommission Beschwerde geführt werden. Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig.

3.63 Rekurs und Beschwerde sind kostenpflichtig.

4 Abschlussprüfung

4.1 Ausschreibung

4.11 Die Abschlussprüfung wird von den Prüfungsanbietern mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben.

4.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung

Der Anmeldung der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsanbieter sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (Portfolio)
- b) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

4.3 Zulassung

4.31 Zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsanbieter zugelassen, wer über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt. Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 4.42.

Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der der Prüfungsordnung zugehörigen Wegleitung aufgeführt. Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.

4.32 Über die Gleichwertigkeit von schweizerischen Abschlüssen, ausländischen Ausweisen und nicht formell erworbenen Kompetenzen entscheidet die QSK in Rücksprache mit den Fachstellen.

4.4 Kosten

4.41 Für die Aufsichtsfunktion der QSK ist die BEKOM kostenpflichtig.

4.42 Entstehende Kosten können via Prüfungsgebühr bei den Teilnehmer/innen in Rechnung gestellt werden. Die Erhebung der Prüfungsgebühren ist Sache der Prüfungsanbieter.

5 Durchführung der Abschlussprüfung (Modul 36)

Die Durchführung der Abschlussprüfung wird von den Prüfungsanbietern geregelt.

5.1 Antrag zur Durchführung der Prüfung

5.11 Die Themen des individuellen Prüfungsteils werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Es soll kein Thema sein, das die Prüfungskandidatinnen / der Prüfungskandidaten unlängst schon bearbeitet haben.

5.12 Das Prüfungsthema für die Gruppenaufgabe wird von der Prüferin / dem Prüfer festgelegt.

5.13 Zwölf Wochen vor der Prüfung reichen die Prüfenden das Prüfungsprogramm bei der QSK ein mit folgenden Angaben: Prüfungstermine, Prüfungsthemen, Kandidatinnen und Kandidaten, Prüferinnen und Prüfer und die vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.

5.2 Aufgebot

5.21 Eine Abschlussprüfung muss durchgeführt werden, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen. Der Prüfungsanbieter kann die Abschlussprüfung auch bei geringer Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten durchführen.

5.22 Die Anbieter legen die mögliche(n) Prüfungssprache(n) fest.

5.23 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expert/innen.

5.24 Ausstandsbegehren gegen Expert/innen müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QSK vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

5.3 Rücktritt

5.31 Die Kandidatin oder der Kandidat kann durch schriftliche Mitteilung beim Prüfungsanbieter seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei späterem Rücktritt ohne entschuldbaren Grund (vgl. 5.22) gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

5.32 Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
- Todesfall im engeren Umfeld.

5.33 Der Rücktritt muss dem Prüfungsanbieter unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

5.4 Ausschluss

5.41 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder den Prüfungsanbieter auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

5.42 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Prüferinnen / Prüfer oder Expertinnen / Experten zu täuschen versucht.

5.43 Der Ausschluss von der Prüfung muss von einer beauftragten Expertin / einem beauftragten Experten verfügt werden. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

5.5 Expertinnen und Experten; Notensitzung

5.51 Prüfer/Prüferin und Experte/Expertin beurteilen die Abschlussprüfung und legen gemeinsam auf Vorschlag des Prüfers/der Prüferin die Bewertung fest.

5.52 Die Expertinnen / die Experten beantragen bei der QSK die Erteilung des Fachausweises. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen, das der QSK zugestellt wird.

5.53 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

6 Bestandteile der Abschlussprüfung

6.1 Abschlussprüfung

6.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

- Individueller Prüfungsteil (3 h)
- Gruppenprüfungsteil (3 h)

Ein Teil der Prüfung kann auf die Abschlussprüfung hin vorbereitet werden. Ein Teil der Prüfung besteht aus Aufgabenstellungen, die erst bei der Prüfung mitgeteilt werden. Welcher Teil vorbereitet werden kann und welcher unbekannte Aufgabenstellungen enthält, muss bei der Einreichung der Prüfungsstellung bei der QSK angegeben werden und wird von dieser genehmigt (gemäss Abs. 2, lit. e).

In der Prüfung muss der Kandidat / die Kandidatin nachweisen:

- relevante Faktoren der Berufsausübung
- vernetztes Anwenden der Kompetenzen
- Prozess der beruflichen Handlung
- Fähigkeit zu selbstständigem Handeln
- Fähigkeit zur Teamarbeit

6.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt der Prüfungsanbieter fest.

6.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung entnommen werden.

7 Beurteilung und Notengebung

7.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit folgender Bewertungsskala:

Beschreibung	Notenwert
Anforderung übertroffen: ausgezeichnete Leistungen	6
Anforderungen erfüllt: insgesamt gute und solide Leistung	5
Leistung entspricht den Anforderungen	4
Anforderungen nicht erfüllt: es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, besondere Massnahmen sind vor Wiederholung der Prüfung zwingend	1-3

7.2 Beurteilung

7.21 Die Kriterien werden mit ganzen oder halben Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Die Note einer Unterposition bzw. Bereich ist das Mittel der entsprechenden Kriteriennoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die Positionsnote ist das Mittel der Unterpositionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

7.22 Die Positionsnote können unterschiedlich gewichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Wegleitungen zur Prüfungsordnung. Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 7.1 erteilt.

7.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

7.24 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit der Bewertung grösser oder gleich 4 beurteilt werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer der beiden Prüfungsteile mit der Note kleiner als 4 beurteilt wird.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile.

7.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

7.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Kriterien unter 6.11 in den verschiedenen Prüfungsteilen ausreichend nachgewiesen werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in beiden Prüfungsteilen mit mindestens Note 4 bewertet wird.

7.32 Die Abschlussprüfung gilt ebenso als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) Sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) Ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

- c) Ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) Von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.4 Wiederholung

7.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat (Bewertung kleiner 4), darf sie höchstens zweimal wiederholen. Wird die erste Wiederholung wiederum nicht bestanden, darf die Kandidatin oder der Kandidat frühestens nach zwei Jahren zur zweiten Wiederholung antreten.

7.42 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7.5 Rechtsmittel

7.51 Gegen eine nicht bestandene Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QSK Rekurs eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung enthalten. Im Rahmen der genannten Frist besteht zudem das Recht zur Akteneinsicht.

7.52 Gegen den Rekursentscheid der QSK kann bei der Aufsichtskommission Beschwerde geführt werden. Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig.

7.53 Rekurs und Beschwerde sind kostenpflichtig. Die entstehenden Gebühren sind im Gebührenreglement (Schriftlichkeit Nr. 23) geregelt.

7.54 Die Schritte zu den Beschwerden und der Akteneinsicht im Zusammenhang mit Modul 36 (Abschlussprüfung) werden in einer Wegleitung (Schriftlichkeit Nr. 42) geregelt.

8 Fachausweis, Titel und Verfahren

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Die Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Katechet/in mit Fachausweis
- Kirchliche/r Jugendarbeiter/in mit Fachausweis

8.12 Die Namen der Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises werden veröffentlicht und in ein von der BEKOM geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

8.21 Die QSK kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid der QSK kann innert 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung an die Aufsichtskommission weitergezogen werden.

8.3 Rechtsmittel

Bei Entscheiden der Prüfungsanbieter gelten die Rechtsmittel von Ziff. 3.6

9 Gebühren

9.1 *Ansätze, Abrechnung*

9.11 Die Aufsichtskommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK entschädigt werden.

9.12 Die Aufsichtskommission legt die Kosten des Rekursverfahrens fest.

9.13 Der Kandidat oder die Kandidatin trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

10 *Schlussbestimmungen*

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung der Steuerungsgruppe am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie wird nach einer Versuchsphase von 2 Jahren überprüft.

11 *Erläss*

Bern, 20. Oktober 2008

+ Abt Martin Werlen OSB
Präsident der Steuerungsgruppe ForModula

Revidiert am 3. November 2010 durch die Aufsichtskommission ForModula. Die revidierte Fassung tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Revidiert am 29. Sept. 2011 durch die Aufsichtskommission ForModula im Zirkularverfahren.

Revidiert am 20.11.2012 durch die Aufsichtskommission (ASK) in ihrer achten Sitzung.

Revidiert am 21.01.2013 durch die Qualitätssicherungskommission (QSK) und der Aufsichtskommission (ASK) im Zirkularverfahren.

Revidiert am 16.09.2013 durch die Qualitätssicherungskommission (QSK) (QSK Sitzung Nr. 35).